



## ***Hygienekonzept für Eheschließungen im Standesamt des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin (Stand: 13.08.2021)***

Unter Beachtung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung – Corona-ArbSchV – des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt: Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV vom 15.06.2021 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 20.07.2021) ist die Durchführung von Eheschließungen im Standesamt Marzahn-Hellersdorf unter Einhaltung folgender Maßnahmen möglich.

### **I. Vorbemerkung**

Bei einer Eheschließung, mit der gemeinsamen Erklärung des Ehwillens bei verpflichtender Anwesenheit der Standesbeamtin bzw. des Standesbeamten und Dokumentation dieses Umstandes, handelt es sich um die Vornahme einer Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich und nicht um eine Veranstaltung, Versammlung oder Ansammlung. Gesetzlich für eine Teilnahme an der Eheschließung vorgesehen sind die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte, die beiden Eheschließenden und ggf. ein:e Dolmetscher:in. Um sowohl für die Hochzeitsgesellschaft als auch für die Mitarbeitenden des Standesamtes den größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, sind bei Eheschließungen neben den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln die folgenden Schutzmaßnahmen einzuhalten.

### **II. Regelungen zur Gästezahl**

Nach § 20 der 3. InfSchMV in Verbindung mit § 3 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Zur Ermittlung der zulässigen Personenzahl bei Eheschließungen in den einzelnen Trauungsorten wird – unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Gegebenheiten – die in § 3 der 3. InfSchMV getroffene Regelung von 5 m<sup>2</sup> pro Person in analoger Anwendung zugrunde gelegt.

**Bei der Ermittlung der max. Gästezahl erfolgt derzeit keine Unterscheidung zwischen genesenen, geimpften oder getesteten Personen.** Unter Beachtung des Allgemeinen Abstandsgebots und der geltenden Hygienemaßnahmen können an Eheschließungen **neben den Eheschließenden und der Standesbeamtin bzw. dem Standesbeamten** danach derzeit grundsätzlich **folgende weitere Personen (Gäste)** teilnehmen:

<b>Trauungsort</b>	<b>Fläche</b>	<b>max. Personenzahl</b>	<b>max. Gästezahl*</b>
Rathaus Helle Mitte	60 m <sup>2</sup>	12**	<b>9</b>
Gründerzeitmuseum Mahlsdorf	42 m <sup>2</sup>	8***	<b>4</b>
Bockwindmühle Marzahn	22 m <sup>2</sup>	3**	<b>0****</b>
Gärten der Welt – Chinesischer Garten	32 m <sup>2</sup>	6**	<b>4</b>

\* Dolmetscher\*in, Trauzeug\*innen & Fotograf\*in zählen zu den Gästen

\*\* inkl. Eheschließende & Standesbeamtin

\*\*\* inkl. Eheschließende, Standesbeamtin & Mitarbeiter\*in des Gründerzeitmuseums

\*\*\*\* die örtlichen Gegebenheiten lassen neben den Eheschließenden & der Standesbeamtin keine weiteren Gäste zu

**Abweichungen von der max. Gästezahl sind grundsätzlich nicht möglich.**



### **III. Ausschluss von Gästen**

Personen, die Symptome einer COVID-19-Infektion oder grippale Symptome zeigen sowie Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer anderen Person hatten, die positiv auf COVID-19 getestet wurde, dürfen das Rathaus bzw. die übrigen Trauungsorte nicht betreten.

### **IV. Anwesenheitsdokumentation**

Zur Ermöglichung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten sind die Kontaktdaten aller Personen, die an der Eheschließung teilnehmen, von den Eheschließenden vorab zu erfassen und der Standesbeamtin am Tag der Eheschließung auszuhändigen. Eine entsprechende Kontaktliste wird den Eheschließenden zusammen mit Informationen zum Datenschutz vorab übersandt. Die Datenschutz-Hinweise liegen zudem vor Ort aus. Sämtliche an der Eheschließung teilnehmende Personen müssen sich ausweisen können.

### **V. Wahrung des Mindestabstandes**

Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten, ausgenommen sind die Angehörigen **desselben** Hausstandes (siehe § 1 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 der 3. InfSchMV). In den Trauungsorten darf zur Einhaltung des Mindestabstandes die vorgenommene Bestuhlung nicht verändert werden. Im Trauungsort Rathaus Helle Mitte weist die Standesbeamtin den Gästen die Plätze zu.

### **VI. Maskenpflicht**

Beim Betreten und Verlassen der Trauungsorte besteht für sämtliche Anwesenden die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Sinne der jeweils geltenden Fassung der InfSchMV (grundsätzlich medizinische Maske bzw. eine FFP2-Maske). Die Eheschließenden dürfen während der Eheschließung ihre Masken abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zur Standesbeamtin eingehalten ist. Gäste können die Maske nach Einnahme eines festen Sitzplatzes abnehmen (siehe § 2 Absatz 2 der 3. InfSchMV). Wird die maximal zulässige Gästezahl ausnahmsweise überschritten, gilt die Maskenpflicht für sämtliche Gäste auch während der Eheschließungszeremonie fort. Für Fotograf:innen gilt eine durchgehende Maskenpflicht.

### **VII. Hand-Desinfektion**

Vor Betreten der jeweiligen Trauungsorte, sind die Hände gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Desinfektionsmittel ist vorhanden.

### **VIII. Lüftung und Desinfektion der Trauungsorte**

Sofern an einem Tag mehrere Trauungen im gleichen Raum stattfinden, hat dazwischen eine Desinfektion der Türgriffe und sonstiger Flächen zu erfolgen. Zwischen zwei Trauungen im gleichen Trauraum ist mindestens eine 15-minütige Pause zum Lüften und Desinfizieren vorzusehen.

### **IX. Anpassung des Hygienekonzeptes**

Diese Regelungen werden regelmäßig den Entwicklungen des Infektionsgeschehen angepasst. Sollte eine geänderte Gefährdungslage weitere Einschränkungen erfordern, werden die Eheschließenden durch die Mitarbeitenden des Standsamtes zeitnah informiert.

Hannebauer

Leitung Amt für Bürgerdienste